

Einstieg: Reiserecht

Sind ehrenamtliche geleitete Freizeiten Pauschalreisen?



Reiserecht – Schreckgespenst oder sinnvoll?

→ letzte Neufassung in 2018

Ziel:

Verbraucherschutz und europäische Angleichung der Regelungen

Hintergrund:

Vielfältige Reiseaktivitäten erfordern umfassende gesetzliche Regelung von **Rechten** und **Pflichten** der Beteiligten und eine Regelungen der **Haftungsverteilung** bei auftretenden Reismängeln und sonstigen **reisebedingten Schäden**

Der Begriff der Pauschalreise

**Anwendbarkeit des Pauschalreiserechts
– zu prüfen ist dabei:**

1. Wer bietet an?
2. Was wird angeboten?
3. Wem gegenüber wird angeboten?
4. Wie regelmäßig wird angeboten?

Wer bietet an?

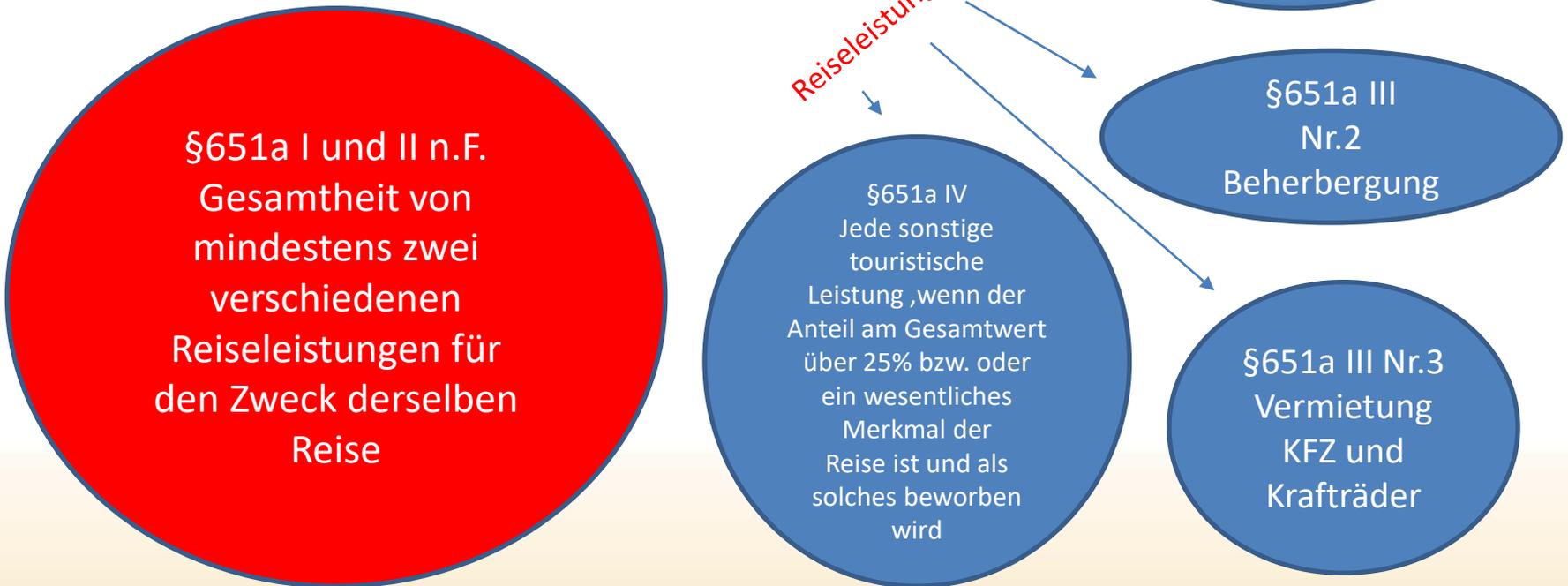
- **Kommerzielle Reiseanbieter**
mit hauptberuflichem Personal
- **Gemeinnützige Ferienfreizeiten**
mit ehrenamtlichen Leitungen
- **Unterkünfte (gewerblich/gemeinnützig)**
mit Programmangebot
- → Die Art des Anbieters spielt für die Anwendung des Reiserechts keine Rolle!

Wer bietet an?

- Ist der Anbieter auf der Ausschreibung klar zu erkennen? (Unterscheidung zwischen Veranstalter, Vermittler oder Vermittler verbundener Reiseleistungen)
 - Wer ist der Verantwortungsträger?
Dachverband als Rechtsträger mit mehreren Ortsgruppen? Ortsgruppe für sich alleine?
- Der Zweck einer Pauschalreise (z.B. Bildungsreise) spielt für die Anwendung des Reiserechts keine Rolle!

Was wird angeboten?

- **Begriff der Pauschalreise:**
- § 651a BG



Ausnahmen

- **Gelegenheitsveranstalter** (nicht mehr als 2 Reisen im Jahr – wobei 1 x jährlich regelmäßig nicht mehr als „gelegentlich“ zählt)
- nicht zum Zweck der Gewinnerzielung
- nur begrenzter Teilnehmerkreis (im Vorfeld bekannt)
- Reisepreis unter 500 €
- → **ACHTUNG: diese Aspekte müssen kumulativ vorliegen!**

Ausnahmen

- Tagesreisen (weniger als 24h und keine Übernachtung)
- Geschäftsreisen aufgrund eines Rahmenvertrages
- wenn die touristische Leistung erst unabhängig vom Buchungsvertrag z.B. in einer Jugendunterkunft erst vor Ort zugebucht wird

Pflichten des Reiseveranstalters

- spezifische **Informationspflichten** für die Ausschreibung
- verpflichtende **Buchungsbestätigung** bei oder nach Vertragsabschluss
- Recht der **AGBs** unterliegt einem besonders strengen Prüfungsmaßstab (AGBs prüfen!)
- **Haftung** für alle „Erfüllungsgehilfen“ (**wichtig: entsprechende Versicherungen!**)
- **Insolvenzschutz** für Reisende auf bei Körperschaften öffentl. Rechts notwendig!
(Ausnahme: Reisepreis wird erst nach der Reise bezahlt)

Abgrenzung: Veranstalter oder Vermittler?

- Deutliche Kennzeichnung des durchführenden Veranstalters/ Vertragspartners
- Klarstellung der Vermittlerrolle (im Prospekt, auf der Homepage, in der Bestätigung)
- (z.B. Hinweis auf Busunternehmen als Vertragspartner, der auch das Entgelt für die Leistung direkt erhält)
- Deutliche Aufsplittung der Rechnung, wenn Inkasso durchgeführt wird

→ **Als Vermittler unterliegt man ebenfalls den Informationspflichten!**

Informationspflichten

- Formblatt zur Unterrichtung der Rechte des Reisenden
- gutes Beispiel der Ev. Jugend Westfalen:
- <https://www.juengerfreizeitenservice.de/materialien-downloads/reiserecht-agbs/>

- Weitere Angaben der vorvertraglichen Information zur Reise (vor Anmeldung muss dies zur Verfügung stehen!) – Checkliste eignet sich als Leitlinie für die Reiseausschreibung!
- <https://dejure.org/gesetze/EGBGB/250.html>
- https://www.ihk-muenchen.de/ihk/documents/Recht-Steuern/Vertragsrecht/Infoblatt-Reiserecht_Veranstalter_2021.pdf

Checkliste Katalog, Internetauftritt / Vertragsabschluss

- Formblatt für die vorvertragliche Unterrichtung nach § 2 zu Art 250 BGB Gemäß dem in **Anlage 11** enthaltenen Muster muss dem Reisenden ein zutreffend ausgefülltes Formblatt zur Verfügung gestellt werden.
- Bei **telefonischem Abschluss eines Pauschalreisevertrags** können die Informationen aus dem jeweiligen Formblatt telefonisch zur Verfügung gestellt werden.

Bei Katalog und Internetauftritt zu beachten § 3 zu Art. 250 EG BGB-

- Angebot enthält Angaben / Informationen zu
- Reiseziel/Bestimmungsort
Wenn die Pauschalreise mehrere Aufenthalte umfasst:
[] Die einzelnen Bestimmungsorte
[.] Die einzelnen Zeiträume (Datumsangabe und Anzahl der Übernachtungen)
- Ort, Tag und Zeit der Abreise und der Rückreise
Sofern eine genaue Zeitangabe noch nicht möglich ist, ungefähre Zeit der Abreise und Rückreise, ferner Orte und Dauer von Zwischenstationen und die dort zu erreichenden Anschlussverbindungen
- Unterbringung (Lage, Hauptmerkmale und gegebenenfalls touristische Einstufung der Unterkunft nach den Regeln des jeweiligen Bestimmungslandes)
- Verpflegung
- Art des Transportes oder Eigenanreise (Merkmale und Klasse)
- Reisepreis (einschließlich Steuern, zusätzliche Gebühren, Entgelte und sonstige Kosten, oder, wenn sich diese Kosten vor Vertragsschluss nicht bestimmen lassen, die Angaben der Art von Mehrkosten, für die der Reisende gegebenenfalls noch aufkommen muss)
- ggf. Reiseroute
- Allgemeine Pass- und Visumserfordernisse des Bestimmungslands, einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa, sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten
- Der Reisende kann vor Reisebeginn gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung oder gegebenenfalls einer vom Reiseveranstalter verlangten Entschädigungspauschale jederzeit vom Vertrag zurücktreten
- Hinweis auf möglichen Reiserücktrittskostenversicherung oder einer Versicherung zur Deckung der Kosten einer Unterstützung einschließlich einer Rückbeförderung bei Unfall, Krankheit, Tod
- Besichtigungen, Ausflüge oder sonstige im Reisepreis inbegriffene Leistungen
- Hinweis zu Zahlungsfristen und Höhe der Anzahlung
- Angaben zu erforderlicher Mindestteilnehmerzahl und Rechtsfolge bei Nichterreichen dieser
- Sofern dies nicht aus dem Zusammenhang hervorgeht, die Angabe, ob eine der Reiseleistungen für den Reisenden als Teil einer Gruppe erbracht wird, und wenn dies der Fall ist, sofern möglich, die Angabe der ungefähren Gruppengröße
- Die Sprache, in der die Leistung erbracht wird (Sofern die Nutzung anderer touristischer Leistungen durch den Reisenden von einer wirksamen mündlichen Kommunikation abhängt)
- Angabe, ob die Pauschalreise im Allgemeinen für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist, sowie auf Verlangen des Reisenden genaue Informationen über eine solche Eignung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Reisenden
- Verwendetes Bildmaterial ist nicht urheberrechtlich geschützt / Es bestehen Nutzungsrechte an dem verwendeten Bildmaterial
- Verwendetes Bildmaterial verletzt keine Persönlichkeitsrechte Dritter
- (nur für Reisevermittler) Vermittlertätigkeit muss hervorgehoben werden, Reiseveranstalter ist mit Kontaktdaten im Angebot benannt

Beispiel vorvertraglicher Informationspflichten

- Art. 250 § 3 Nr. 1 lit. j EGBGB

- j) die Angabe, ob die Pauschalreise im Allgemeinen für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist, sowie auf Verlangen des Reisenden genaue Informationen über eine solche Eignung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Reisenden,



Ist die Pauschalreise für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet?

- Erforderlich sind konkrete Angaben für jedes Angebot:

Die Reise ist für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet
(Positivkennzeichnung)

Die Reise ist für Personen mit eingeschränkter Mobilität nicht geeignet
(Negativkennzeichnung)

- **ACHTUNG: Wenn die Angabe fehlt, darf der/ die TN erwarten, dass die Eignung besteht!**

Insolvenzversicherung

- Konfessionelle Träger können über JHD Versicherungen e.V. online Reisepreissicherungsscheine beantragen:
- <https://jhdversicherungen.de/>
- Kosten: 1,60 € pro Fahrt und TN, Mindestabnahme 10 Scheine, max. 250 pro Buchung
- Andere Organisationen direkt bei tourVERS GmbH - Kosten: 4,- € pro Fahrt und TN
- Bonitätsprüfung bei beiden obligatorisch!

Was ist zu tun....

- **Reiseveranstalter müssen (falls noch nicht geschehen)**
- Angebote sortieren (Pauschalreise ja oder nein)
- AGB und Buchungsbestätigung anpassen
- ggf. Anpassung der Verträge mit Kooperationspartnern (Anpassung der gegenseitigen Rechte und Pflichten auf Basis der neuen Vorschriften) z.B. Angebotsausschreibungen
- Insolvenzversicherung abschließen bei Vorkasse
- Überarbeitung der Reiseausschreibungen gemäß neuen Vorgaben
- Klären, ob Haftpflichtversicherung die Angebote absichert
- Erstellung des Formblatts der vorvertraglichen Informationspflichten
- Dokumentation der Buchungsschritte sicherstellen (Nachweispflicht liegt beim Anbieter)

Was ist zu tun...

- Ggf. Fortbildung zum Thema Reiserecht besuchen <https://bag-katholisches-jugendreisen.de/reiserecht>
- Voraussichtlich im Herbst 2023 erscheint eine Arbeitshilfe zum Thema – Infos unter <https://bag-katholisches-jugendreisen.de/news>

